



# Entgeltbestimmungen für den Verkauf, die Überlassung, die Montage und den Service von Alarm Transmission Equipment im A1 Object Security Transmission Service (EB A1 OSTS-AT-Equipment)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 14. Juni 2011. Die am 16. Juli 2007 veröffentlichten vormaligen EB TuS-Endgeräte werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Diese Entgeltbestimmungen gelten nur für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste der Sonstigen Dienstleistungen.

Unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) und [www.A1.net](http://www.A1.net) findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen.

## 1. Zurverfügungstellung von Alarm Transmission Equipment

- 1.1 Alle Entgelte sind abhängig von der Type des jeweiligen Alarm Transmission Equipments, der Form seiner Zurverfügungstellung und des vereinbarten Service.
- 1.2 Die Höhe der Entgelte wird durch die beidseitig unterfertigte Bestellung vereinbart (Bestellformular A1 OSTS Alarm Transmission Equipment). Gültige Preislisten kann der Kunde im Bedarfsfall bei dem jeweiligen Vertriebsbetreuer anfordern. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, ist in den Preislisten die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die in der Preisliste enthaltenen Entgelte sind in Euro angegeben.

## 2. Einmalentgelte/Entgelte nach Aufwand

- 2.1 Einmalentgelte fallen für den Kauf, die Montage eines Alarm Transmission Equipments oder gesondert beauftragte Zusatzleistungen an.
- 2.2 Einmalentgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. A1 Telekom Austria ist berechtigt, nach Teilerfüllung eines Auftrages - soweit die wesentlichen Teile des Alarm Transmission Equipments dem Kunden betriebsbereit übergeben wurden - eine - der erbrachten Teilleistung angemessene - Teilrechnung zu legen.
- 2.3 Einmalentgelte für die Montage von Alarm Transmission Equipment beinhalten die Lieferung (inklusive einmaliger Wegzeit), die Montage des Alarm Transmission Equipments. Für diese Leistung kann eine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Montagepauschale vereinbart sein (Bestellformular von A1 OSTS Alarm Transmission Equipment). Ist keine Montagepauschale vereinbart, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand. Ein etwaiger Kostenvoranschlag wird ohne Gewähr abgegeben und ist kostenpflichtig.



- 2.4 Alle bei der Montage, einer allfälligen Änderung des Alarm Transmission Equipments oder im Rahmen eines Service vorgenommenen sonstigen Arbeiten, welche nicht anlässlich der Bestellung oder der Servicepakete vereinbart wurden, werden nach Aufwand verrechnet.
- 2.5 Wird die vereinbarte Entstörzeit des vereinbarten Servicepakets unter Berücksichtigung des Entstörzeitraumes überschritten, so leistet A1 Telekom Austria auf Anfrage des Kunden eine Gutschrift in einer der nächstfolgenden Rechnungen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die diesbezüglichen Voraussetzungen in den AGB Komm verwiesen.

### **3. Monatliche Entgelte**

- 3.1 Basis für die Fakturierung monatlicher Entgelte ist eine bestehende und gültige Vereinbarung für die Überlassung und/oder für den Service von Alarm Transmission Equipment anlässlich der Bestellung oder eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung.
- 3.2 Überlassung  
Die Höhe der Entgelte für die Überlassung von Alarm Transmission Equipment ist von deren Type (HSAD, SAD, TAD, usw.) und der Länge der vereinbarten Mindestüberlassungsdauer abhängig. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben und im beidseitig unterfertigten Bestellformular vereinbart. Bei der Überlassung ist der Abschluss einer Servicevereinbarung für die Überlassungsdauer obligat.
- 3.3 Service  
Die Höhe der Entgelte für den Service richtet sich nach dem gewählten Servicepaket und nach der Type des Alarm Transmission Equipments. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben und im beidseitig unterfertigten Bestellformular vereinbart.

### **4. Preisanpassungen nach der Indexzahl des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)**

- 4.1 Die A1 Telekom Austria ist berechtigt, die vereinbarten monatlichen Entgelte im Rahmen der nachfolgenden Preisgleitformel anzupassen und allenfalls für ein Kalenderjahr angefallene Entgelte nachzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Entgelte im Voraus entrichtet wurden. Solche Preisanpassungen stellen keine Änderung der Vereinbarung im Sinne der AGB Komm dar.
- 4.2 FEEI - Preisgleitformel  
Der Faktor für die Preisanpassung errechnet sich gemäß der von der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigten FEEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich Variante IV (= Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich der Elektro- und Elektronikindustrie, Variante IV



elektronische Systeme und Systeme mit dominantem Softwareanteil). Die in dieser Preisleitformel berücksichtigten Faktoren sind insbesondere die Lohn- und Gehaltskosten, Energiekosten und Materialkosten.

Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangsbasis für die neue Berechnung weiterer Anpassungen.

- 4.3 Serviceentgelte beruhen auf den zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen kollektivvertraglichen Mindestlöhnen und Mindestgehältern der Elektroindustrie Österreichs, den Energiekosten und den Materialkosten.